



Jade, den 27.12.2024

Allgemeinverfügung

Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II (Silvesterfeuerwerk) in der Nähe von brandgefährdeten Gebäuden und Anlagen

Aufgrund des § 24 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht folgende Verfügung:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II (Silvesterfeuerwerk) dürfen im gesamten Gebiet der Gemeinde Jade am 31.12.2024 und 01.01.2025 in einem Umkreis von 200 m zu besonders brandgefährdeten Gebäuden und Anlagen, insbesondere stroh- und reetgedeckten Häusern, Fachwerkhäusern, Tankstellen, Kirchen und Pflegeheimen nicht abgebrannt werden. Dies gilt insbesondere auch für den 200m Umkreis des Tierparks Jaderberg, Stallungen und Futtermittellager, der Kreuzung Tiergartenstraße/Vareler Straße/Raiffeisenstraße/Jader Straße und dem Baustoffhandel Diekmann in Diekmannshausen, die Gewerbegebiete An der Bahn und Am Esch, das Watterlebnis Sehestedt, den Bahnhofsteilpunkt Vareler Straße in Jaderberg und den Bollenhagener Moorwald.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der zurzeit gültigen Fassung an.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II abbrennt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in Verbindung mit § 46 Nr. 9 der 1. SprengV – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, da das öffentliche Interesse am vorbeugenden Brandschutz / zur Vermeidung von Brandgefahren für besondere Gebäude und Anlagen einem etwaigen Rechtsschutzinteresse einzelner hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen diese Anordnung überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO) i. d. F. vom 21.10.2013 (Nds. GVBl. S. 250) über das elektronische Gerichtspostfach dieses Gerichts eingereicht werden.

Gegen die Anordnung der sof. Vollziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO) i. d. F. vom 21.10.2013 (Nds. GVBl. S. 250) über das elektronische Gerichtspostfach dieses Gerichts eingereicht werden.

Henning Kaars
Bürgermeister